

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang **Braunschweig, den 4. Dezember 2012** **Nr. 23**

Inhalt	Seite
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	83
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	84
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	85
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	86

**Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 20. November 2012**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 20. November 2012

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,60 €
Reinigungsklasse II	1,44 €
Reinigungsklasse III	0,72 €
Reinigungsklasse IV	0,36 €
Reinigungsklasse V	0,18 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,06 €
Reinigungsklasse 12	7,83 €
Reinigungsklasse 14	4,85 €
Reinigungsklasse 16	4,85 €
Reinigungsklasse 17	4,16 €
Reinigungsklasse 18	3,47 €
Reinigungsklasse 19	2,08 €
Reinigungsklasse 20	6,45 €
Reinigungsklasse 22	3,47 €
Reinigungsklasse 29	10,38 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

**Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 20. November 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2011, Seite 65) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 20. November 2012

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	16,73 €
120 l Restabfallbehälter	33,46 €
240 l Restabfallbehälter	66,91 €
550 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €
770 l Restabfallgroßbehälter	214,65 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	306,64 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.254,42 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,58 €
60 l Restabfallbehälter	8,37 €
120 l Restabfallbehälter	16,73 €
240 l Restabfallbehälter	33,46 €
550 l Restabfallgroßbehälter	76,66 €
770 l Restabfallgroßbehälter	107,33 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	153,32 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,79 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,57 €
60 l Restabfallbehälter	3,86 €
120 l Restabfallbehälter	7,72 €
240 l Restabfallbehälter	15,44 €

550 l Restabfallgroßbehälter	35,38 €
770 l Restabfallgroßbehälter	49,53 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,76 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,48 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	299,96 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	8,19 €
120 l Bio-Abfallbehälter	16,37 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,78 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,55 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	69,22 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
 - 1.1 bei Wägung:
 - a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 21,80 €
 - b) je Gewichtstonne 218,00 €
 - 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:
 - a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 89,38 €
 - b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 68,89 €
 - c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 47,96 €
 - 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
 - 2.1 bei Wägung:
 - a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	150,00 €
------------------	----------
 - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------
 - 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
 - a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
 - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 29,60 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

**Achte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 20. November 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19, vom 21. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, den Wasserverband Weddel-Lehre und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“

2. § 23 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Um die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren und Kosten der Abschnitte III bis V zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, kann die Stadt Braunschweig die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) beauftragen.“

3. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|--|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)
je m ³ Abwasser | 2,52 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)
je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 6,17 €“ |

4. Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:

„2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 86,00 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. November 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Stegemann
Stadtrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den **StA Manuel Loof**, Fachbereich 32, Abteilung 32.1, ausgestellte Dienstausweis Nr. 7046 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Paschen